Antrag auf Einleitung eins Planverfahrens

- **Flächennutzungsplanänderung: Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplans „Solarpark Elmpt“**

1 Vorbemerkung:

Um den Klimaschutzzielen der Bundesregierung nachzukommen soll der Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich kontinuierlich erhöht werden. Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2017 sowie die laufende Änderung des LEP sehen für militärische Konversionsflächen grundsätzlich und insbesondere für baulich überprägte Flächen eine Nutzung durch erneuerbare Energien vor. Ein Grobkonzept zur Folgenutzung des ehem. Militärflugplatzes in Elmpt sieht für die Bereiche des Flugfeldes eine Nutzung durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen vor.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche des Flurstücks 13 der Flur 34 der Gemarkung Elmpt. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), welche dem Antragssteller PNE AG im nichtförmlichen Bieterverfahren den Zuschlag für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erteilt hat.

Größe des vorgeschlagenen Geltungsbereichs: ca. 8 ha

2.2 Lagebeschreibung

Die Grenzen des Plangebietes bilden die das Flugfeld umgebenden Grünlandflächen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf baulich überprägten Bereichen stattfinden.

2.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist momentan über die Ellington Road möglich und bleibt auch bei Änderung der Verkehrswegeführung im Zuge der Entstehung des Industrie- und Gewerbegebiets gegeben.

3 Planung

3.1 Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (2017)

Mit den vorgeschlagenen Planungsabsichten kann den Grundsätzen der Raumordnung zur Nutzung erneuerbarer Energien auf militärischen Konversionsflächen entsprochen werden.

Regionalplan Düsseldorf

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Die Nutzung der Photovoltaik steht der Nutzung der Windenergie auf dem Flugfeld nicht entgegen, da der Planung ein abgestimmtes Planungskonzept beider Technologien, Windenergie und Photovoltaik, zu Grunde liegt.

Eine Festsetzung von Standorten für Windenergieanlagen erfolgt parallel im Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen.

3.2 Planungsziel

Ein Bebauungsplan hätte das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen.

Die Bereiche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage würden als „Sonstiges Sondergebiete“ gemäß §11 der BauNVO festgesetzt werden.

3.3 Technische Planung

Die Solarmodule würden feststehend in Reihe montiert werden. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Einzelmodule werden jeweils in sog. Modultischen eingebaut und können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden. Die Gestellpfosten werden im Boden verankert.

3.4 Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

3.5 Wahl des Bebauungsplanes – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als sog. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gemäß §12 BauGB aufgestellt und stellt damit auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Der Abschluss eines Durchführungsvertrags ist zwingende Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplan (§12 Abs. 1 BauGB). Er muss mindestens die Durchführungsverpflichtung für das vereinbarte Vorhaben mit konkreter Fristsetzung sowie die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger umfassen. Bei größeren Vorhaben können auch gestaffelte Realisierungsfristen vereinbart werden.

Cuxhaven, 11.06.2019

Jens-Ulrich Biermann

Leiter Akquisition & Projektentwicklung
Deutschland Onshore

Fabian Frieler

Projektentwicklung
Deutschland Onshore

PNE AG (Vorhabenträger)